

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Lernbereichs Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik - der Lernbereich ist Schwerpunktfach - für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität - ...

> Universität Paderborn Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25516



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Studium des Lernbereichs
Sachunterricht
Naturwissenschaft/Technik
(Der Lernbereich ist Schwerpunktfach)
für das Lehramt für die
Primarstufe
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 07. Juli 1997

14. Juli 1997

Jahrgang 1997

Nr. 9



STUDIENORDNUNG

für das Studium des Lernbereichs

Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik

(Der Lernbereich ist SCHWERPUNKTFACH)

für das Lehramt für die

PRIMARSTUFE

an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Vom 7. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
Teil I	: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzung	3
§ 3	Studienbeginn	3
§ 4	Gliederung des Studiums	3
§ 5	Ziel des Studiums	4
§ 6	Studienberatung	4
§ 7	Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8	Prüfungsleistungen	5
Teil I	I: Besondere Bestimmungen [Lernbereich Sachunterricht (Naturwiss./Technik)]	6
§ 9	Bereiche und Teilgebiete	6
§10	Inhalte des Grundstudiums	7
§ 11	Abschluß des Grundstudiums	8
§ 12	Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	8
§ 13	Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	8
§ 14	Schulpraktische Studien	9
Teil I	III: Schlußbestimmungen	10
§ 15	Übergangsbestimmungen	10
§ 16	Studienplan	10
§ 17	Inkrafttreten und Veröffentlichung	10
Anha	ang: Studienplan	11

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfachs oder Lernbereichs und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Lernbereichs Sachunterricht (Naturwissenschaft/Technik).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz

 LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 19.11.1996 (GV. NW S. 524).

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 3 Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, etwa 42 Semesterwochenstunden auf das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lembereich) und jeweils etwa 21 Semesterwochenstunden auf die beiden weiteren Unterrichtsfächer. Wird statt des Faches Mathematik das Fach Musik gewählt, so ist dieses mit 22,5 Semesterwochenstunden zu studieren; die Wochenstundenzahl erhöht sich um eineinhalb.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In der Fächerverbindung mit Musik gilt gemäß § 16 LPO:
 - Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 - 2. Entweder kann zunächst mit einem größeren Anteil das Fach Musik und sodann die anderen Studienanteile mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden; oder es können zunächst die anderen Studienanteile und dann das Fach Musik mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der jeweiligen Studien kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches bzw. dieser Fächer, beantragt werden.
 - 3. Die jeweilige Zulassung ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst studierten Fach Musik bzw. in den zunächst studierten Studienanteilen unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird.
 - Studium und Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierdenden mit Studium und Prüfung im Fach Musik oder mit Studium und Prüfung in den übrigen Fächern zu verbinden.

§ 5 Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Lernbereichsberatung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Angelegenheiten des Lernbereichs, die auf Vorschlag der jeweils beteiligten Fachbereichsräte von der Unterkommission für Lehramtsstudiengänge gewählt wird. Die studienbegleitende Lernbereichsberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der lernbereichsspezifischen Studieninhalte, des

A

Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und k\u00f6nnen Zusammenh\u00e4nge des Fachs und \u00dcberblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs ber\u00fccksichtigen.
- (5) Im Fach Musik sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen.

Teil II: Besondere Bestimmungen [Lernbereich Sachunterricht (Naturwissenschaft/Technik)]

§ 9 Bereiche und Teilgebiete

(1) Das Studium gliedert sich in Bereiche und Teilgebiete:

Bereich		Teilgebiet		
А	Wohn- und Lebensbereich des Kindes	1 Werkzeuge und Maschinen	(P)*	
	des initiaes	2 Konstruieren und Bauen	(P)	
		3 Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)	(B, C, G, H, P)	
		4 Ernährung und Gesundheitspflege	(H)	
		5 Versorgung und Entsorgung	(C)	
В	Die unbelebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz	(C, G, P)	
	Erfamungsweit des Kindes	Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung	(G, P)	
		3 Naturphänomene und ihre Deutung	(G, P)	
		4 Stoffe und ihre Eigenschaften	(C)	
С	Die belebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	Der menschliche Körper; Geschlechtererziehung	(B)	
		2 Die heimische Tier- und Pflanzenwelt	(B)	
		3 Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung	(B)	
		4 Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz	(B)	
D	Didaktik des Sachunterrichts	1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschülerinnen und Grundschüler im Sachunterricht		
		2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts		
		3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts		
		4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht		

^{*} Die Buchstaben geben die Fächer an, die das Teilgebiet möglicherweise anbieten: B: Biologie, C: Chemie, G: Geographie, H: Hauswirtschaftswissenschaft, P: Physik



- (2) Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen von in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS), im Teilgebiet der Vertiefung 8 SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden; die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekanntzumachen. Für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (4) Die Teilgebiete A1, B3, B4, C3 gehören zum fachlichen Kernbestand des Lernbereichs, aus dem mindestens 3 Teilgebiete studiert werden müssen.

§ 10 Inhalte des Grundstudiums

- Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Lembereichs. Es umfaßt etwa 20 SWS, d. h. in der Regel die ersten drei Semester des Studiums.
- (2) Das Grundstudium umfaßt folgende fünf Teilgebiete aus den Bereichen A bis C:
 - ein Teilgebiet aus dem Fach Biologie (4 SWS), (C1 oder C2 oder C3 oder C4)

[WP]

 ein Teilgebiet aus dem Fach Chemie (4 SWS), (A5 oder B4)

[WP]

 ein Teilgebiet aus dem Fach Physik (4 SWS), (A1 oder A2 oder B2 oder B3)

[WP]

4 ein Teilgebiet aus den Fächern Geographie oder Hauswirtschaftswissenschaft nach Wahl der Studierenden (4 SWS), (Geo: B1 oder B2 oder B3; Hauswirtsch: A3 oder A4)

die von den Fächern als Teilgebiete für das Grundstudium gekennzeichnet sind;

 ein Teilgebiet aus einem derjenigen drei Fächer aus 1. bis 4., die nicht im Hauptstudium weitergeführt werden, im Grundstudium aber studiert worden sind (4 SWS).

Hierbei ist § 9 Abs. 4 zu beachten.

Anmerkung zu § 10 Abs. 2 Nr. 5:

Das 5. Teilgebiet kann ein Teilgebiet aus den Fächern Biologie, Chemie oder Physik sein. Aus den Fächern Geographie oder Hauswirtschaftswissenschaft kann das fünfte Teilgebiet aber nur gewählt werden, wenn in diesem Fach vorher schon ein Teilgebiet studiert wurde. Das fünfte Teilgebiet darf aber nicht in dem Fach studiert werden, in dem im Hauptstudium das Teilgebiet der Vertiefung studiert wird.

§ 11 Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung laut § 7 LPO abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet haben.
- (2) Bis zur Verabschiedung der Zwischenprüfungsordnung gilt folgende Übergangsregelung: In jedem der Fächer des Grundstudiums ist ein Leistungsnachweis in der Form zu erwerben, wie sie für die Leistungsnachweise des Hauptstudiums in § 13 Abs. 2 festgelegt ist.

§ 12 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfaßt etwa 22 SWS in den letzten drei Semestern des Studienganges.
- (2) Im Hauptstudium sind folgende Teilgebiete zu studieren:
 - ein Teilgebiet der Vertiefung aus den Bereichen A C (gemäß § 9) mit acht SWS in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder dem Fach Geographie, wenn Geographie im Grundstudium gewählt wurde.
 - zwei Teilgebiete des Bereiches D (2 x 4 SWS).
 - ein Teilgebiet aus den Bereichen A C, das im Rahmen f\u00e4cher-\u00fcbergreifender Studien unter Beteiligung von mindestens zwei Dozenten aus unterschiedlichen F\u00e4chern des Lernbereichs angeboten wird (3 SWS).

Diese vier Teilgebiete sind Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe.

Darüber hinaus ist § 9 Abs. 4 zu beachten.

- Außerdem sind Schulpraktische Studien [WP] im Umfang von zwei SWS und die Teilnahme an Exkursionen [WP] im Umfang von vier Exkursionstagen [1 SWS] nachzuweisen.
- (3) Die nicht nach Abs. 2 gewählten Lehrveranstaltungen k\u00f6nnen aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche als Wahlveranstaltungen gew\u00e4hlt werden.

[WP]

§ 13

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem Teilgebiet aus dem Bereich D ist ein Leistungsnachweis zu erwerben. In den beiden anderen Teilgebieten sind qualifizierte Studiennachweise zu erwerben.
- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums können erworben werden:
 - durch eine Klausur von zweistündiger Dauer oder
 - 2 durch eine mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer oder
 - durch eine Hausarbeit zu Inhalten eines der Teilgebiete des Hauptstudiums, die in ihren Anforderungen einer zweistündigen Klausur vergleichbar ist.

Oh für einen Leistungsnachweis die Bedingung 1. oder 2. oder 3. gilt, legt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters für seine Veranstaltung fest.

- (3) Die Bedingungen für den Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises nennt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters in der jeweiligen Veranstaltung. Dabei sollen die Anforderung für qualifizierte Studiennachweise deutlich niedriger liegen als die Anforderungen für Leistungsnachweise. Sie werden erworben durch:
 - 1 Ausarbeitung eines Referates mit einem Fachgespräch über den Gegenstand des Referates

oder

 Ausarbeitung von Versuchsprotokollen zu den behandelten Experimenten des Teilgebietes

oder

 durch eine Hausarbeit zu Inhalten eines der Teilgebiete des Hauptstudiums, die in ihren Anforderungen den Bedingungen 1. oder 2. vergleichbar ist.

§ 14 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines in der Regel semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.
- (2) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission für Angelegenheiten des Lernbereichs.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1997/98 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab WS 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 16 Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.
- (2) Die Studienordnung tritt außer Kraft, sobald die Zwischenprüfungsordnung des Lernbereichs verabschiedet wird.
- (3) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs 1 vom 04.12.1996, des Fachbereichs 6 vom 06.12.1995 und des Fachbereichs 13 vom 08.11.1995 und des Senates der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 22.01.1997.

Paderborn, den 7. Juli 1997

Der Rektor

der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

1. Semester	sws
Ein Teilgebiet im Fach Chemie	4 [WP]
Ein Teilgebiet im Fach Physik	4 [WP]
	8
2. Semester (SS)	
Ein Teilgebiet im Fach Biologie	4 [WP]
Ein Teilgebiet im Fach Geographie oder im Fach Hauswirtschafts- wissenschaft	1.01001
Wilder Control of the	4 [WP] 8
3. Semester (WS)	
Ein weiteres Teilgebiet in einem der im ersten oder zweiten	
Semester studierten Fächer	4 [WP]
	4
	20
Zwischenprüfung	
4. Semester	
Teil des Teilgebietes der Vertiefung aus einem der Fächer des Grundstudiums, nicht aber aus dem Fach des dritten Semesters und nicht das Fach Hauswirtschaftswissenschaft	4.040
	4 [WP]
Ein Teilgebiet aus der Didaktik des Lernbereichs	4 [WP] 8
5. Semester	0
2. Teil des Teilgebietes der Vertiefung	4 [WP]
Schulpraktische Studien	_2 [WP]
	6
Schriftliche Hausarbeit	
6. Semester	
Ein Teilgebiet aus dem Bereich fächerübergreifender Studien	3 [WP]
Ein Teilgebiet aus der Didaktik des Lernbereichs	4 [WP]
Ferner sind für das Hauptstudium vier Exkursionstage nachzuwei	sen. 1
	====
	77